

Leitfaden zur Identifizierung von Anlegern durch Vermittler und zur Überwachung der Geschäftsbeziehung mit Anlegern von geschlossenen Fonds

– Mindestanforderungen und Pflichten nach dem Geldwäschegesetz –

Einleitung

Die PW AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Treuhänderin) unterliegt als Treuhandkommanditistin und nominelle Anteilseignerin der PROJECT-Publikumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 13 d) und 13 e) Geldwäschegesetz (GwG) den Pflichten des GwG. Darüber hinaus unterliegt die PROJECT Investment AG als Kapitalverwaltungsgesellschaft der PROJECT-Fonds (KVG) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG den Pflichten des GwG. Sowohl die Treuhänderin als auch die KVG hat einige dieser hieraus resultierenden Pflichten nach dem GwG auf die PROJECT Vermittlungs GmbH (PVG) übertragen. Die PVG ist berechtigt, sich im Rahmen der Erfüllung dieser übertragenen Pflichten der Hilfe zuverlässiger Vermittler zu bedienen.

Das Ziel des vorliegenden Leitfadens ist die Festlegung der Mindestanforderungen für die PVG und ihre Vermittler zur Identifizierung von Anlegern und für die PROJECT Investment AG als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fonds zur Überwachung der Geschäftsbeziehungen mit den Anlegern. Der Leitfaden stellt eine verbindliche Vereinbarung dar und soll verhindern, dass die Treuhänderin, die KVG sowie die PVG oder ihre Vermittler bzw. die von ihr vertriebenen Produkte und Dienstleistungen für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie als Vermittler die Anleger-Identifizierung nur durchführen dürfen, wenn sie

- über eine Vertriebsvereinbarung verfügen, die Sie dazu ermächtigt,
- Sie weiterhin im Besitz einer Gewerbeerlaubnis nach § 34 f GewO sind und
- Ihre geldwäscherechtliche Zuverlässigkeit regelmäßig überprüft und positiv festgestellt werden kann.

Der vorliegende Leitfaden berücksichtigt den aktuellen Stand der Gesetzgebung, die für den Geschäftsführer eines geschlossenen Fonds oder für den Vermittler von Bedeutung ist. Teil 1 des Leitfadens gibt dabei einen Kurz-Überblick zum Thema Geldwäsche und benennt die verschiedenen Phasen der Geldwäsche. Teil 2 enthält konkrete Angaben, wie Sie als Vermittlungsgesellschaft bzw. als Vermittler für alternative geschlossene Publikums-Fonds bei der Identifizierung von Anlegern vorzugehen haben sowie Angaben zu den Sanktionen bei Nichtbeachtung.

Teil 1: Hintergrund-Informationen zum Thema Geldwäsche

Die derzeit geltenden Regelungen betreffend Geldwäsche gehen auf eine Reihe von internationalen Gesetzesinitiativen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in den späten achtziger Jahren zurück. In deren Folge trat am 22.09.1992 in Deutschland § 261 Strafgesetzbuch (StGB) in Kraft, der Geldwäsche seither unter Strafe stellt. Zudem wurde am 29.11.1993 das Geldwäschegesetz (GwG) eingeführt. Das GwG enthält gesetzliche Pflichten für Kreditinstitute und andere Unternehmen wie die PVG. Die Einhaltung dieser Pflichten dient der Unterstützung der Strafverfolgung, der Entdeckung von illegal gewonnenen Vermögenswerten, sowie der effektiven Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Einschleusung illegal erworbenen Vermögens in den legitimen Finanzkreislauf. Im Gegensatz zu § 261 StGB, der sanktionierenden Charakter hat, kommt dem GwG in erster Linie eine präventive Funktion zu. Dennoch stellt ein Verstoß gegen die Vorschriften des GwG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann nach § 56 GwG mit einer Geldbuße von bis zu fünf Millionen Euro oder zehn Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat, geahndet werden.

Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen kriminell erworbener Gelder in den legalen Finanzkreislauf mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

In der Regel besteht die Geldwäsche aus drei Phasen:

Phase 1: Platzierung:

Einschleusung von Geldern aus kriminellen Aktivitäten in den Finanzkreislauf.

Phase 2: Verschleierung:

Trennung dieser Gelder von ihrer kriminellen Herkunft durch komplexe Finanztransaktionen, die dazu dienen, die Spuren zu verwischen.

Phase 3: Integration:

Rückführung der gewaschenen Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf, so dass sie als legitime Finanzmittel erscheinen.

Bei der Zeichnung von Anteilen an geschlossenen Fonds ist jede dieser drei Phasen relevant, da die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleister – wie z. B. Treuhänder und (Unter-)Vermittler – in jeder Phase zur Geldwäsche missbraucht werden können.

Teil 2: Hinweise für Vermittler zur Durchführung der Identifizierung

1. WER muss identifiziert werden?

Sie müssen die Anleger für geschlossene Fonds identifizieren. Anleger ist derjenige, der dem Fonds beiträgt und die Beitrittserklärung unterzeichnet. Sollte eine andere Person (z. B. Bevollmächtigter, Vertreter) für den Anleger auftreten, ist dieser zusätzlich zum Anleger zu identifizieren.

2. WANN muss identifiziert werden?

Die Anleger müssen bereits vor Begründung der ersten Geschäftsbeziehung oder Durchführung der ersten Transaktion identifiziert werden, d. h. bereits vor Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhänderin der jeweiligen Fondsgesellschaft.

Die Beitrittserklärung eines Anlegers zu einem geschlossenen Fonds kann von der Treuhänderin nur angenommen werden, wenn dort sämtliche für die Identifizierung erforderlichen Angaben gemacht wurden und eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses als Identifikationsnachweis beigefügt ist.

3. WIE muss identifiziert werden?

Benutzen Sie zur Identifizierung des Anlegers ausschließlich die von der PVG dafür vorgesehenen Dokumente, d. h. die Beitrittserklärung und dort insbesondere den Abschnitt zur Identitätsprüfung sowie die Erklärung des Zeichners zum Geldwäschegesetz.

3.1. Identifizierung von natürlichen Personen

a) Grundvoraussetzung für die Identifizierung einer natürlichen Person ist stets deren persönliche Anwesenheit.

Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG folgende Angaben zu erheben und auf der Beitrittserklärung im entsprechenden Abschnitt anzugeben:

- Vor- und Nachname des Anlegers
- Geburtsort und Geburtsdatum des Anlegers
- Staatsangehörigkeit des Anlegers und
- Anschrift des Anlegers

Darüber hinaus sind Angaben zu machen, ob der Zeichner für eigene oder fremde Rechnung handelt. Handelt der Anleger auf Rechnung eines Dritten, so sind dessen Vor- und Nachname sowie seine Meldeanschrift festzuhalten.

Fragen Sie den Anleger dabei ebenfalls nach dem Zweck und der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei ergeben.

b) Prüfung der Identität des Anlegers

Wenn Sie die Identifizierung persönlich vornehmen, gehen Sie bitte wie folgt vor.

1. Lassen Sie sich vom Anleger dessen (Personal-)Ausweis oder Reisepass (Ausweis/Pass) im Original vorlegen.

Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisdokumenten des Drittstaates, die den Anforderungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise entsprechen, zu identifizieren.

Danach enthält ein Personalausweis folgende Angaben über die Person des Ausweisinhabers: Familienname und ggf. Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, ggf. Doktorgrad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, ggf. gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer.

2. Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis/Pass zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist.

3. Tragen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Felder auf der Beitrittserklärung die Ausweis- bzw. Pass-Nummern ein, und zudem wie lange der Ausweis/Pass noch gültig ist, sowie die ausstellende Behörde.

4. Erstellen Sie eine gut leserliche Fotokopie des Ausweises/Passes, auf der auch das Foto erkennbar ist.

5. Der Anleger muss bei der Identifizierung persönlich anwesend sein. Vergewissern Sie sich daher mittels Sichtkontrolle des Ausweises, dass die auftretende Person mit der auf dem Ausweis/Pass abgebildeten Person identisch ist.

6. Geben Sie an, in welcher Eigenschaft Sie die Identifizierung durchgeführt haben.

7. Bestätigen Sie alle Angaben durch Ihre Unterschrift am Ende der Angaben zum Identifizierenden/Vermittler (Seite 2).

8. Versenden Sie alle Unterlagen (Beitrittserklärung, Kopie des Ausweisdokuments) direkt an die

PROJECT Vermittlungs GmbH
Kirschäckerstraße 25
96052 Bamberg

Alternativ kann die Identitätsprüfung auch über das Post-Ident-Verfahren der Deutschen Post durchgeführt werden. In diesem Fall ist der Beitrittserklärung ein Informationsblatt zum Post-Ident-Verfahren mit dem für die Durchführung notwendigen Coupon beizufügen. Das Informationsblatt kann auf der Internetseite der PROJECT Gruppe kostenfrei heruntergeladen werden und enthält eine detaillierte Beschreibung des Verfahrensablaufs. Bitte achten Sie darauf, dass das Feld 'Identitätsprüfung durch Post-Ident-Verfahren' auf der Beitrittserklärung angekreuzt wird und die Identitätsprüfung frühestens drei Monate vor Versendung der Beitrittserklärung erfolgt. Darüber hinaus kann die Prüfung der Identität auch von einem Kredit-/Finanzdienstleistungsinstitut (jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG), Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Versicherungsvermittler mit Gewerbeerlaub-

nis nach § 34 d GewO oder Vermittler nach § 34 f GewO vorgenommen werden. In diesem Fall sind in den dafür vorgesehenen Feldern Angaben zum Identifizierenden zu machen.

c) **Sonderfall:** Politisch exponierte Person (PEP)

Nach den gesetzlichen Geldwäschebestimmungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG) ist bei der Identifizierung ebenfalls zu prüfen, ob es sich bei dem Anleger um eine PEP handelt. Dieser Personenkreis unterliegt bezüglich Geldwäsche strengeren Anforderungen.

Als PEP gelten:

1. natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder innerhalb des letzten Jahres vor Abgabe der Beitrittserklärung ausgeübt haben
2. deren Familienmitglieder
3. jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer unter Ziffer 1 fallenden Person gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält, sowie jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zum Nutzen der in Ziffer 1 genannten Person errichtet wurde.

Als PEP mit den in Frage kommenden öffentlichen Ämtern und Funktionen gelten insbesondere: Staats- und Regierungschefs, Minister und stellvertretende Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, Staatssekretäre, Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane, Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien, Mitglieder oberster Gerichte oder Justizbehörden, Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger, Verteidigungsattachés, Mitglieder der Leitungs-, Verwaltungs- und Aufsichtsratsorgane staatlicher Unternehmen, leitende Funktionen bei internationalen Organisationen. Ämter unterhalb der nationalen Ebene gelten nur dann als wichtig, wenn deren politische Bedeutung mit der ähnlicher Positionen auf nationaler Ebene vergleichbar ist. Dass der Anleger (möglicherweise) einer Person nahe steht, die ein wichtiges öffentliches Amt ausübt, muss der Vermittler dann prüfen und mitteilen, wenn diese Beziehung öffentlich bekannt ist oder Grund zu der Annahme besteht, dass eine derartige Beziehung besteht. Weitergehende Nachforschungen muss der Vermittler nicht anstellen.

d) **Fehler** bei der Identifizierung von Anlegern

Bei der Identifizierung von Anlegern können insbesondere folgende Fehler auftreten:

- Fotokopie des Ausweises/Passes ist unleserlich,
- Vermittler hat sich die Fotokopie des Ausweisdokumentes vom Anleger faxen lassen, d. h. das Dokument lag zu keiner Zeit im Original vor.
- Es fehlen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten auf der Beitrittserklärung,
- Vermittler will die Identifizierung des Anlegers anhand sonstiger Ausweis-Dokumente, wie z. B. Führerschein, Studenten- oder Schülerausweis durchführen,
- Der Vermittler hat den Anleger nie persönlich gesehen.

3.2. **Identifizierung von juristischen Personen**

Zur Identifizierung einer juristischen Person ist es erforderlich, dass Sie einen aktuellen Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses und eine aktuelle Gesellschafterliste beifügen. Dem Registerauszug müssen folgende Angaben zu entnehmen sein: Bezeichnung oder Name der Firma, Rechtsform der juristischen Person, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und der Name der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter. Sofern Angaben dort fehlen, sind diese gesondert zu dokumentieren.

Zusätzlich ist die für die juristische Person auftretende natürliche Person nach den Regelungen unter Ziffer 3.1 zu identifizieren.

Ferner sind sämtliche wirtschaftlich Berechtigte der juristischen Person zu identifizieren.

Hintergrund:

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt jede natürliche Person, welche bei Rechtsformen oder Rechtsgestaltungen, unmittelbar oder mittelbar 25% oder mehr des Gesellschaftsvermögens oder der Stimmrechte hält, kontrolliert oder auf sonstige Weise beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (§ 3 GwG). Es muss daher bei juristischen Personen immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen gefragt und bei entsprechender Beteiligungshöhe/Einflussnahmemöglichkeit zumindest der Name und die Wohnanschrift der natürlichen Person, die hinter der Beteiligung steht, festgehalten werden. Kann auch nach sorgfältiger Prüfung kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, gilt der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter. Vorgenanntes gilt entsprechend, wenn der Anleger auf Rechnung einer juristischen Person handelt.

Sonderfall: Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR birgt nach Ansicht des Gesetzgebers ein erhöhtes Risiko, zu Geldwäschezwecken oder zur Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Die Gründe liegen neben dem Fehlen eines besonderen Formerfordernisses insbesondere in ihrer aus der fehlenden Registerpflicht folgenden Intransparenz für Außenstehende und den zahlreichen zivilrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Für die Frage, ob ein GbR-Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von § 3 GwG zu behandeln ist, ist daher nicht ausschließlich der für andere Gesellschaftsformen geltende Schwellenwert von 25% maßgeblich. Stattdessen muss aufgrund der vorstehenden Risikoklassifizierung durch den Gesetzgeber die **Identifizierungspflicht** in der Praxis **auf alle Gesellschafter der GbR** erstreckt werden.

4. **Gibt es weitere Pflichten, die ein Vermittler beachten muss?**

Vermittler sind gegenüber der PVG im Hinblick auf die Pflichten nach dem GwG weisungsbunden.

Weiterhin haben Sie zu ermöglichen, dass Ihre Tätigkeit anlassbezogen durch die PVG überprüft werden kann.

Darüber hinaus verpflichten Sie sich dazu, den vorliegenden Leitfaden an Untervermittler, die für Sie tätig sind, weiterzugeben und diese wiederum in Stichproben daraufhin zu überprüfen, dass die Anleger-Identifizierung gemäß den Bestimmungen dieses Leitfadens durchgeführt wird. Zuvor müssen Sie die bei Ihnen angebotenen Untervermittler auf Basis der Kopie einer Genehmigung nach § 34 f GewO auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen sowie eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit jedem Untervermittler abschließen, in welcher Sie Ihre geldwäscherechtlichen Verpflichtungen übertragen.

Der vorliegende Leitfaden wird bei gegebenem Anlass aktualisiert. Sie sind dazu verpflichtet, die jeweils aktuelle Fassung des Leitfadens regelmäßig unter www.project-investment.de einzusehen.

5. **Überwachung der Geschäftsbeziehung**

Ausgangspunkt für die Überwachung der Geschäftsbeziehung sind die bei der Identifikation des Anlegers gesammelten Informationen, insbesondere bezüglich des Zwecks der Anlage und ggf. hinsichtlich der Mittelherkunft, der neuen Einordnung des Anlegers als PEP und des wirtschaftlich Berechtigten.

Werden im Laufe der Geschäftsbeziehung Transaktionen getätigt oder werden Anfragen an die Geschäftsführerin des Fonds oder den Vermittler gestellt oder ergeben sich andere Sachverhalte oder Erkenntnisse, die im Verhältnis zu den ursprünglich gemachten Angaben und Informationen ungewöhnlich erscheinen, so hat die Geschäftsführerin oder der Vermittler dies unverzüglich der Treuhänderin mitzuteilen.

6. **Wie müssen Sie mit Verdachtsfällen umgehen?**

Wenn Sie als Vermittler im Zusammenhang mit der Identifizierung Tatsachen feststellen, die darauf schließen lassen, dass eine Tat nach § 261 StGB oder eine Terrorismusfinanzierung begangen oder versucht wurde oder wird (sog. Verdachtsfall), haben Sie dies unverzüglich schriftlich oder mündlich dem Geldwäschebeauftragten der Treuhänderin mitzuteilen unter:

PW AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Jungfernstieg 49 · 20354 Hamburg
Telefon: 040/7343 5790 · E-Mail: mail@pw-ag.com

Der Anleger ist keinesfalls auf bestehende Verdachtsmomente hinzuweisen.

Verdachtsfälle entstehen insbesondere in den folgenden Situationen:

- Der Anleger kann keinen gültigen Ausweis oder Pass vorlegen und hat hierfür keine schlüssige Erklärung,
- Die Angaben des Anlegers zum wirtschaftlich Berechtigten sind ungenau und/oder nicht nachvollziehbar,
- Der Anleger macht – auf Nachfrage des Vermittlers – keine nachvollziehbaren Angaben über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung, insbesondere wenn diese nicht der langfristigen Geldanlage dienen soll,
- Die Art bzw. der Umfang des Geschäftes (Zeichnung der geschlossenen Fonds, Beteiligungshöhe) passt nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers,
- Es werden im Laufe der Geschäftsbeziehung außergewöhnliche Einzahlungen geleistet oder in diesem Zusammenhang die Höhe der Beteiligung geändert, wenn sich die Veränderungen nicht aus den wirtschaftlichen Verhältnissen des Anlegers ergeben.
- Der Anleger wünscht eine (Teil-)Auszahlung auf ein im Ausland geführtes Bankkonto.

7. **Sanktion bei Nichtbeachtung**

Ein Verstoß gegen die vorliegenden Mindeststandards führt dazu, dass die Treuhänderin bzw. die KVG eine Beitrittserklärung nicht annehmen kann.

Ein wiederholter Verstoß berechtigt die PVG dazu, gegenüber dem Vermittler eine fristlose Kündigung der Vertriebsvereinbarung auszusprechen.

– Leitfaden in der Fassung vom 17.09.2019 –

Mit **Bestätigung der Anwendung des Leitfadens im Rahmen der Identitätsprüfung auf der Beitrittserklärung** erkennen Sie den Inhalt des Leitfadens in seiner jeweils aktuellen Fassung, insbesondere die Ihnen auferlegten Pflichten und Weisungen, als **verbindlich an**.

Eine Kopie dieses Leitfadens habe/n ich/wir erhalten. Ich/wir verpflichte/n mich/uns zur Beachtung der niedergelegten Bestimmungen. Ich/wir werde/n mich/uns regelmäßig über Aktualisierungen des Leitfadens über das Internet-Portal der PVG informieren und den Leitfaden in der jeweils aktuellen Fassung beachten.

X _____
Ort Datum

X _____
Unterschrift

X _____
Unterschrift in Druckbuchstaben